ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

a §§ 4 + 28 G.O.VOM 26.10.1952 (SGV 2020)
b §§ 2 + 10 B BAUG. V. 23.6.1960.
c § 103 DER BAUO. NW. IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM B.BAUG.
d § 9, ABS.2 B.BAUG. V. 23.6.1960 (GV NW S.433)

LEGENDE:

I. BESTAND
- VORHANDENE FLURGRENZEN
- FLUR 15 — FLURSTÜCKSNUMMERN U. FLURNUMMERN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN

II. NACHRICHTL. DARSTELLUNGEN
- SICHTDREIECK MIT MASSANGABEN
- VORGES. GEBÄUDE MIT EMPF. GESCHOSSHÖHEN
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

III. FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG DER GEBIETE MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

(NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN)
- PARKPLÄTZE - ÖFFENTLICH FÜR PKW
- WOHNWEGE MIT ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE FÜR VERSORGUNGSLEITUNGEN
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE - SCHULE
- UMFORMERSTATION
- GEPLANTE BEBAUUNG, ANGABE DER FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND, ANZAHL DER GESCHOSSE
- GARAGE
- GST — PRIVATE PARKPLÄTZE, GEMEINSCH. STELLPLÄTZE
- WASSERFLÄCHE

DACHNEIGUNG 0°/30° — WR - REINES WOHNGEBIET — WA - ALLG. WOHNGEBIET
△ NUR EINZEL+DOPPELHÄUSER — △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — O - OFFENE BAUWEISE — g - GESCHL. BAUWEISE
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE — (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ZWINGEND

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL — (0.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VEW, (GEM. § 9, ABS.1, NR.11 BBAUG.)

III 1 NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

1.1 EINE ERSCHLIESSUNG DER AN DER UMGEHUNGSSTRASSE GELEGENEN GRUNDSTÜCKE DURCH PKW-ODER LKW-EINFAHRTEN IST UNZULÄSSIG.

1.2 DIE HAUSSTELLUNGEN UND FIRSTRICHTUNGEN (SATTELDACH) SIND ZWINGEND EINZUHALTEN.

1.3 INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN ANPFLANZUNGEN NICHT HÖHER ALS 0.70 m SEIN.

1.4 VERSORGUNGSLEITUNGEN FÜR ELT- UND FERNSPRECHEINRICHTUNGEN SIND NUR VERKABELT GESTATTET.

NEUPLANUNG RÖMER-, BAHNHOF- UND BERLINER STRASSE ENTNOMMEN AUS DEM ENTWURF DES ING.-BÜRO A. THOMAS, MÜNSTER (80,66) GEPLANTE HÖHEN.
HÖHENANSCHLUSS : MB 30, RÖMERSTRASSE HS.-NR. 61 MIT DER ORDINATE 64,42 (1964) ÜBER NN.

ANGEFERTIGT AUF GRUND AMTLICHER UNTERLAGEN UND EIGENER ÖRTLICHER AUFNAHMEN.
HAMM DEN 9. AUGUST 1966.
ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING.

1. AUSFERTIGUNG

06.017
BEBAUUNGSPLAN NR. ~~13~~
GEBIET RÖMERSTRASSE
M.ST. 1:1000

FÜR DEN STÄDTEBAULICHEN ENTWURF

PLANVERFASSER
WESTF. LIPPISCHE HEIMSTÄTTE G.M.B.H.
DORTMUND

Westfälisch-Lippische Heimstätte G.m.b.H. Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen

DORTMUND, DEN 1.4.1968

DIE RICHTIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGE UND DIE GEOMETRISCHE DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG WERDEN HIERMIT BESCHEINIGT.
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

HAMM, DEN 2. April 1968
ÖFFTL. BEST. VERM. INGENIEUR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. §2(1) DES BBAUG V. 23.6.1960 (BGBL. I S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BOCKUM-HÖVEL VOM 31.3.67 AUFGESTELLT WORDEN.
BOCKUM-HÖVEL, DEN 30.4.1968

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DIE OFFENLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEMÄSS §2(6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) VOM RAT DER STADT BOCKUM-HÖVEL AM 5.4.1968 BESCHLOSSEN.
DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAUGESTALTUNG ERFOLGTEN NACH §9(2) DES BBAUG V. 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT §4 DER 1. DURCHF. VERORDNUNG ZUM BBAUG UND NACH §103 DER BAUORDNUNG NW.
BOCKUM-HÖVEL, DEN 30.4.1968

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH §2(6) DES BBAUG V. 23.6.1960 (BGBL. I S.341) IN DER ZEIT VOM 14.6.68 BIS 15.7.68 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT U. ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 15.5.1968 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
BOCKUM-HÖVEL, DEN 29.7.1968
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BOCKUM-HÖVEL VOM 15.8.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAUGESTALTUNG ERFOLGTEN NACH §9(2) BBAUG IN VERBINDUNG MIT §4 DER 1. DURCHF. VERORDNUNG DES BBAUG U. NACH §103 DER BAUONW.
BOCKUM-HÖVEL, DEN 9.9.1968

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DIESER BEBAUUNGPLAN IST NACH §11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) MIT VERFÜGUNG VOM 19.12.68 GENEHMIGT WORDEN.
- 34.3.a 5206 -
MÜNSTER, DEN 19. Dez. 1968.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

DIE GENEHMIGUNG U. AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS §12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) VOM 10.1.69 BIS 24.1.69 EINSCHL. ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
BOCKUM-HÖVEL, DEN 28.1.69

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

WESTFÄLISCH-LIPPISCHE HEIMSTÄTTE G.M.B.H. DORTMUND	
MASSSTAB 1:1000	STADT BOCKUM-HÖVEL BEBAUUNGSPLAN RÖMERSTRASSE
ENTWURF U. BEARBEITET	KINTZER
GEZEICHNET	RI. 28.3.1968
GEPRÜFT	KTZ. 29.3.1968
ENTW. AUS	PLAN-NR.
GEÄNDERT	
ERSATZ FÜR	22212
BLATTGRÖSSE	1,06 m²